Vorblatt

Problem:

Die Verordnung Kandidaten der über die Gewährung von Studienbeihilfe an Studienberechtigungsprüfung mehr Rechtsgrundlage stellt auf die nicht geltende im Schulorganisationsgesetz und im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz ab.

Ziel·

Anpassung der Verordnung an die neue Rechtsgrundlage des Hochschul-Studienberechtigungsgesetzes, BGBl. I Nr. 71/2008.

Inhalt /Problemlösung:

Richtigstellung der gesetzlichen Grundlage entsprechend der Zielsetzung. Berücksichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten von vergleichbaren Prüfungen an anerkannten privaten Einrichtungen gemäß dem Hochschulgesetz 2005.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Einvernehmensherstellung mit dem Bundesminister für Finanzen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfes:

Mit dem Hochschul-Studienberechtigungsgesetz, BGBl. I Nr. 71/2008, wurde die gesetzliche Grundlage für die Ablegung der Studienberechtigungsprüfung an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen geschaffen. An anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen bzw. Studiengängen werden im Hinblick auf die für die Anerkennung erforderliche Vergleichbarkeit im Sinne des § 5 des Hochschulgesetzes 2005 ähnliche Möglichkeiten für Aufnahmebewerber ohne allgemeine Universitätsreife bestehen.

§ 5 Abs. 1 des Studienförderungsgesetzes 1992 (StudFG) enthält eine Verordnungsermächtigung, wonach festzulegen ist, inwieweit Personen, die sich auf die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, Anspruch auf Studienbeihilfe (wie ordentliche Studierende) haben sollen.

Die auf der Basis der genannten Bestimmung des StudFG ergangene Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst aus dem Jahr 1994 (BGBl. Nr. 916/1994) regelt die Gleichstellung von Kandidaten der Studienberechtigungsprüfung an Akademien mit ordentlichen Studierenden analog zur entsprechenden Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung aus dem Jahr 1992 hinsichtlich der Studienberechtigungsprüfung an Universitäten (BGBl. Nr. 573/1992).

In der für Kandidaten der Studienberechtigungsprüfung an Akademien geltenden Verordnung wäre somit auf Pädagogische Hochschulen abzustellen und die gesetzliche Grundlage entsprechend richtig zu stellen. Zugleich ist im Hinblick auf die Anwendung des StudFG auch auf Studierende an anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen und Studiengängen eine Gleichstellung auch von solchen Personen vorzunehmen, die ein Studium an einer solchen privaten Einrichtung anstreben und eine der Studienberechtigungsprüfung entsprechende Prüfung abzulegen beabsichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit einer dem Entwurf entsprechenden Verordnung sind weder Minder-, noch Mehrbelastungen des öffentlichen Haushaltes verbunden. Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend den Entwurf eines Hochschul-Studienberechtigungsgesetzes weisen keinen finanzielle Auswirkungen bzw. geringfügige Minderausgaben aus. Auf die Materialien 522 dB XXIII. GP wird verwiesen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Gemäß § 76 Abs. 2 StudFG ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzugehen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1):

Die Neufassung des § 1 Abs. 1 stellt das Kernstück der Novelle dar. Es darf daher im Wesentlichen auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen (Hauptgesichtspunkt des Entwurfes) verwiesen werden. Die Einbeziehung von Studierenden bzw. Aufnahmebewerbern von anerkannten privaten Einrichtungen entspricht den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 6 und Abs. 5 StudFG, wonach Studierende an anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen und an anerkannten privaten Studiengängen den Studierenden an öffentlichen Pädagogischen Hochschulen gleichgestellt sind bzw. sich der Geltungsbereich des StudFG auch auf diese Personengruppen erstreckt. Die Festlegung der Zugangsbedingungen zu anerkannten privaten Bildungseinrichtungen richtet sich nach den der Anerkennung zu Grunde liegenden Bestimmungen für die private Bildungseinrichtung, welche – insbesondere im Sinne der qualitativen Vergleichbarkeit mit öffentlichen Pädagogischen Hochschulen – für Aufnahmebewerber ohne Reifeprüfung ähnliche Regelungen treffen können, wie sie das Hochschulgesetz 2005 für die öffentlichen Pädagogischen Hochschulen vorsieht.

Zu Z 2 (§ 5):

Der neue Abs. 2 des § 5 regelt das In-Kraft-Treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt. Die Wirksamkeit dieser Verordnung in der Fassung vorliegender Novelle erstreckt sich auf Anträge auf Studienbeihilfe ab dem kommenden Studienjahr 2008/09.